

Herisau, 09. Februar 2026

Kantonsratsgesetz (KRG) und Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR), Teilrevision (digitale Transformation); erläuternder Bericht

A. Ausgangslage

Das Kantonsratsgesetz (KRG; bGS 141.1) und die Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) sind seit dem 1. Juni 2019 in Kraft. Mit Beschluss des Kantonsrates vom 28. März 2022 wurde an der GO KR in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erstmalig eine kleinere Anpassung vorgenommen (Zugangsbeschränkung zu den Kantonsratssitzungen im Ratssaal, Art. 47 Abs. 3 GO KR). Das KRG wurde seit Erlass nicht geändert.

Insbesondere bei der GO KR drängen sich in einigen Punkten Anpassungen auf, die sich aus den Erfahrungen im Ratsbetrieb, aus Umfragen bei den Fraktionen sowie veränderten äusseren Umständen ergeben haben. Die wichtigsten Themenfelder der Revision sind die Digitalisierung bzw. digitale Transformation, die Optimierung des Ratsbetriebs sowie die Entschädigungen der Ratsmitglieder.

Um den Anpassungsbedarf zu eruieren, führte das Büro des Kantonsrates (nachfolgend Büro) im Oktober 2023 bei den Fraktionen eine Konsultation durch. Die Anliegen aus den Fraktionen wurden gesammelt, einer Prüfung unterzogen und diskutiert, wobei einige in die vorgesehene Revision Eingang gefunden haben. Bei anderen entschied das Büro, sie nicht weiterzuverfolgen (vgl. nachfolgend Abschnitt C.).

Die vorliegende Anpassung basiert grösstenteils auf der derzeit geltenden Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1). Im Rahmen der totalrevidierten neuen KV kann sich weiterer Anpassungsbedarf ergeben. Die heute angestrebten Änderungen sind jedoch auch mit der revidierten Verfassung vereinbar und werden somit auch mit der Totalrevision der KV bestehen bleiben.

Soweit nachfolgend auf revidierte Bestimmungen Bezug genommen wird, werden die Erlasse zur Abgrenzung vom geltenden Recht mit *E-KRG* bzw. *E-GO KR* bezeichnet.

B. Wichtigste Neuerungen

1. Digitale Transformation

Die Entwicklung im Bereich der digitalen Transformation von Gesellschaft und Verwaltung wirkt sich auch auf den Parlamentsbetrieb aus. Insbesondere der elektronische Geschäftsverkehr etabliert sich im Rat zunehmend, weshalb die Vorgaben zur Schriftlichkeit in der GO KR überprüft wurden. Es zeigt sich, dass bei der Vorgabe, etwas habe "schriftlich" zu erfolgen, zwischen Fällen differenziert werden muss, in denen eine Schriftlichkeit in Papierform (je nachdem mit Unterschrift) noch als notwendig erachtet wird, und solchen, wo schlicht ein (ausformulierter) Text gemeint ist, der auch in elektronischer Form vorliegen kann. Schriftlichkeit soll nur noch dort verlangt werden, wo die Papierform gemeint ist, weil sie aufgrund einer erhöhten Beweiskraft oder der Authentifizierung als nötig erachtet wird. Namentlich ist dies der Fall in Art. 69 GO KR bezüglich der Mitteilung der Wahlergebnisse und in Art. 70 Abs. 2 GO KR für die Einreichung von Anträgen im Rahmen der Volksdiskussion. In allen anderen Fällen kann vom Erfordernis der Schriftlichkeit Abstand genommen werden.

Im Zusammenhang mit der digitalen Transformation wird die GO KR mit der vorliegenden Revision zumeist in Punkten nachgeführt, die heute bereits Praxis sind, so z. B. bei elektronischen Eingaben, jedoch ohne dabei die herkömmliche Einreichung in Papierform auszuschliessen.

2. Optimierung des Ratsbetriebs und der Kommissionsarbeit

In den letzten sechs Jahren hat sich im Alltag gezeigt, dass gewisse Abläufe und Vorgaben optimiert werden können, um den Ratsbetrieb und die Arbeit der Kommissionen effizienter, aber auch effektiver zu gestalten. In diesem Zusammenhang steht der Bedarf nach einer neuen Kommission, die für die verwaltungsunabhängigen Behörden im Kanton zuständig ist (vgl. nachfolgend Abschnitt E., Art. 7a E-GO KR).

3. Entschädigung der Ratsmitglieder

Eine Grundentschädigung war schon 2018 bei der Erarbeitung von KRG und GO KR ein Thema (vgl. [Bericht und Antrag vom 6. Februar 2018](#), v.a. S. 28 f.). Damals hat der Kantonsrat eine Grundentschädigung im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, die bestehenden Entschädigungen seien ausreichend und die Mehrkosten aufgrund der Finanzlage nicht vertretbar. Da nicht jedes Ratsmitglied den gleichen Aufwand für das Amt betreibe, sei zudem eine Grundentschädigung für alle nicht gerechtfertigt. Das Büro hat das Thema Grundentschädigung insbesondere vor dem Hintergrund wiederaufgenommen, dass die Mitglieder des Kantonsrates im schweizweiten Vergleich eine verhältnismässig tiefe Entschädigung erhalten (vgl. nachfolgend Abschnitt E., Art. 33a E-GO KR).

Mit der Einführung der Grundentschädigung soll gleichzeitig die Entschädigung von Spesen im Zusammenhang mit Rats- und Kommissionssitzungen aufgehoben werden. Sie gelten pauschal als mit der Grundentschädigung abgegolten.



Die Deckelung der Betreuungskostenentschädigung von Fr. 2'500.– pro Jahr soll aufgehoben werden, da das Maximum der Betreuungsentschädigung in der vergangenen Legislatur kaum je erreicht wurde (vgl. nachfolgend Abschnitt E., Art. 36 E-GO KR).

C. Nicht aufgenommene Elemente

Diverse Anpassungen wurden vom Büro geprüft, aus unterschiedlichen Gründen jedoch nicht in die Vorlage aufgenommen.

Frist zur Umsetzung einer Motion

Zur Diskussion stand, ob in Art. 58 KRG eine Frist aufgenommen werden soll, innert welcher der Regierungsrat eine Motion umzusetzen hätte. Das Büro erachtet dies als nicht sinnvoll, da mit einer Motion ganz unterschiedliche Geschäfte angestossen werden können, die bezüglich Umsetzungsaufwand nicht vergleichbar sind. Es soll daher in der Verantwortung des Regierungsrates belassen werden, eine Motion zeitnah anzugehen und im jährlichen Rechenschaftsbericht über den Umsetzungstand zu informieren. Dem Kantonsrat stehen zudem mit einer Mahnung oder der parlamentarischen Initiative (vgl. Art. 57 KRG) Mittel zur Verfügung, um die Umsetzung einer Motion voranzutreiben.

Anpassung Sitzungsrhythmus

Nach kontroversen Rückmeldungen aus den Fraktionen verwirft das Büro eine Änderung des Sitzungsrhythmus, mit der Begründung, dass es keine für alle 65 Mitglieder passende Lösung gibt. Das Büro wird, wie bis anhin, die Sitzungen planen mit dem Ziel einer verlässlichen und langfristigen Agenda.

Regelmässige Auswärtssitzungen

Mit regelmässigen Auswärtssitzungen an anderen Orten im Kanton sollte dem Mittel- und Vorderland Wertschätzung entgegengebracht werden. Diese Praxis führte der Kantonsrat in Zeiten der Covid-19-Pandemie ein. Damit verbunden war ein hoher organisatorischer Aufwand, u. a. für die Infrastruktur für die elektronische Abstimmung und die Live-Übertragung ins Internet. Da der Kantonsratssaal in Herisau entsprechend ausgestattet ist und der Kantonsrat nur wenige Male pro Jahr tagt, entschied das Büro, keine regelmässigen Auswärtssitzungen einzuplanen. Die angestrebte grössere Nähe zur Bevölkerung kann auf andere Weise erreicht werden, so z. B. mit einem Tag der offenen Tür im Regierungsgebäude oder durch die Präsenz der Ratsmitglieder in den verschiedenen Regionen des Kantons.

Wahl des Kommissionspräsidiums durch die Kommissionen (Art. 10 Abs. 3 GO KR)

Das Büro prüfte, die Kommissionen im Rahmen ihrer Konstituierung nicht nur das Vizepräsidium, sondern auch das Kommissionspräsidium selbst wählen zu lassen. Damit würde zwar die Konstituierung der Kommissionen effizienter, jedoch besitzt ein im Plenum gewähltes Präsidium eine ungleich höhere Legitimation und damit höhere Akzeptanz auch innerhalb der Kommission. Das Vorhaben wurde daher wieder fallengelassen.

Selektiver Verzicht auf die Volksdiskussion (Art. 70 GO KR)

Da die vorliegende Revision auf der geltenden KV basiert, wurde der Vorschlag, bei Beschlussgegenständen, bei denen dem Kantonsrat kein wesentlicher Entscheidungsspielraum zukommt (insb. Konkordate), auf eine 2. Lesung zu verzichten, vorerst nicht weiterverfolgt. Im Rahmen der neuen Kantonsverfassung ist das Thema jedoch bei einer kommenden Revision von KRG und GO KR vorgemerkt.



Ausweitung des Kommissionsgeheimnisses (Art. 10 KRG)

Verzichtet wird auf die Ausweitung des Kommissionsgeheimnisses in Art. 10 KRG auf den Parlamentsdienst, den Regierungsrat und Verwaltungsangestellte, die an Kommissionssitzungen teilnehmen. Diese sind ohnehin an das Amtsgeheimnis gebunden und damit in gleicher Weise wie die Kommissionsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet (vgl. Art. 47 Organisationsgesetz; bGS 142.12).

Massgeblichkeit des Wortprotokolls (Art. 26 GO KR)

Verzichtet wird auf eine Bestimmung zur Massgeblichkeit des Wortprotokolls gegenüber anderen Dokumentationen der Ratssitzung, insbesondere gegenüber der auf Youtube einsehbaren Aufzeichnung der Ratssitzung. Der Livestream sowie auch die aufgezeichnete Ratssitzung auf Youtube dienen dem Öffentlichkeitsgrundsatz i. S. v. Art. 25 Abs. 1 KRG. Ihnen kommt jedoch im Gegensatz zum Wortprotokoll keine Beweisfunktion zu, weshalb ein Vorrang des genehmigten Wortprotokolls auch nicht hervorgehoben werden muss.

Vereinfachung Quorenregelung (Art. 65 GO KR)

Das Büro prüfte eine Vereinfachung der Quorenregelung in Art. 65 GO KR, wonach generell die Mehrheit der Stimmenden für die Annahme eines Antrags oder einer Vorlage genügen sollte (relatives Mehr). Die Prüfung hat ergeben, dass die Unterscheidung zwischen absolutem und relativem Mehr bei gewissen Abstimmungsgegenständen zentral ist. Grundsätzlich ist für die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Anwesenden zu fordern (absolutes Mehr). Nur dann kann von einem echten Rückhalt im Parlament für ein Anliegen gesprochen werden. Anträge, die im Rat bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit finden, gelten damit als abgelehnt. Eine zweite Abstimmung, bei der lediglich die Mehrheit der Stimmenden (relatives Mehr) gilt, ist aber dann durchzuführen, wenn es sich um einen Abstimmungsgegenstand handelt, der ein konkretes Ergebnis erfordert, so z. B. bei der Abstimmung über die Gültigkeit einer Volksinitiative, bei der es keine Option ist, am Ende kein Resultat zu haben, weil das Mehr der Anwesenden nicht erreicht wurde. Mit der geltenden Quorenregelung besteht in einem solchen Fall die Möglichkeit, mit dem Mehr der Stimmenden zum erforderlichen Entscheid zu kommen. Die bisherige Regelung ist daher korrekt, differenziert und soll beibehalten werden.

Informationen zu Aussenbeziehungen (Art. 69 KRG)

Dem Regierungsrat obliegt es gemäss Art. 69 KRG, das zuständige Organ des Kantonsrates, namentlich die zuständigen Kommissionen, frühzeitig, laufend und umfassend über die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit zu informieren. Die Bestimmung in Art. 69 KRG ist offen ausgestaltet und auch die GO KR konkretisiert nicht weiter, wie eine adäquate und themengerechte Information durch den Regierungsrat erfolgen soll. Die GO KR bestimmt in den Art. 8 Abs. 2 und Art. 82 lediglich, dass die ständigen vorbereitenden Kommissionen in den Aussenbeziehungen mitwirken. Etabliert ist heute der Einbezug der zuständigen Kommissionen z. B. bei Konkordaten im Rahmen der Vernehmlassung. Abstrakte Vorgaben zur Information durch den Regierungsrat würden sich aufgrund der Vielfalt der zu behandelnden Themen als schwierig und im Alltag voraussichtlich als zu einschränkend erweisen. Vor diesem Hintergrund entschied das Büro, dass die Bestimmungen im KRG sowie in der GO KR nicht angepasst oder ergänzt werden sollen, hingegen ist in der Praxis verstärkt darauf zu achten, dass die Kommissionen bei relevanten Themen entsprechend hinzugezogen werden und sich in der konkreten Handhabung eine Praxis entwickeln kann.



D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im KRG und im Justizgesetz

Art. 7 Wahl der Fraktionsvertretungen im Büro durch Fraktionen

Es ist grundsätzlich Sache der Fraktionen zu entscheiden, durch welche ihrer Mitglieder sie sich im Büro vertreten lassen wollen. Die Fraktionen verfügen gemäss Art. 7 Abs. 2 KRG über ein Vorschlagsrecht für ihre Vertretungen und Stellvertretungen; der Rat kann zwar die vorgeschlagenen Fraktionsmitglieder theoretisch nicht wählen, ist jedoch nicht befugt, stattdessen ein anderes Ratsmitglied als Fraktionsvertretung bzw. Stellvertretung zu wählen. Dies führt dazu, dass die Fraktionen ihre Vertretungen faktisch schon heute selbst bestimmen, die Wahl durch den Rat gemäss Art. 7 Abs. 1 KRG ist Formsache.

Die Frage der Bestellung der Fraktionsvertretungen durch die Fraktionen wurde bereits bei der Erarbeitung der Kantonsratsgesetzgebung 2019 diskutiert. Ein solcher Schritt war aufgrund der restriktiven Verfassungsvorgabe in Art. 73 Abs. 1 lit. a KV zum damaligen Zeitpunkt nicht umsetzbar. Die neue Verfassung lässt in diesem Punkt mehr Spielraum für eine Delegation von Befugnissen innerhalb des Kantonsrates, gestützt auf eine entsprechende gesetzliche Bestimmung (vgl. Art. 92 Abs. 1 lit. a neue Kantonsverfassung). Vor diesem Hintergrund soll in der vorliegenden Revision des KRG bereits vorgesehen werden, dass die Fraktionsvertretungen (einschliesslich Stellvertretung) nicht mehr durch den Rat gewählt, sondern durch die Fraktionen bestimmt werden. Angesichts der geplanten baldigen Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung auf den 1. Januar 2027 erachtet das Büro diese Vorwegnahme als vertretbar.

Der Rat wählt weiterhin das Präsidium und das Vizepräsidium des Büros. Die Amts dauer des Büros bleibt unverändert bei einem Jahr.

Art. 26a Krisentauglichkeit

Im Fall von ausserordentlichen Lagen, in denen es nicht möglich ist, Kantonsratssitzungen vor Ort durchzuführen, sollen flexibel und zeitnah Alternativen zur Verfügung stehen, damit der Kantonsrat beschlussfähig bleibt. Mit einer Bestimmung in Art. 26a E-KRG sollen folgende Möglichkeiten geschaffen werden: einerseits Sitzungen elektronisch durchzuführen und andererseits einzelne Beschlüsse in Form eines Zirkularbeschlusses zu fassen (z. B. eine Sitzung aufgrund einer ausserordentlichen Lage elektronisch durchzuführen). Die Einzelheiten sollen in der GO KR geregelt werden (vgl. nachfolgend Ausführungen zu Art. 43a E-GO KR). Damit kann im Bedarfsfall den Anforderungen entsprechend schnell und situationsgerecht das Nötige veranlasst werden.

Art. 30 Elektronische Protokollführung

Da das Protokoll nicht mehr schriftlich in Papierform, sondern elektronisch geführt wird, wird in Art. 30 Abs. 1 E-KRG das Erfordernis der Schriftlichkeit gestrichen. Art. 30 Abs. 2 KRG betreffend Protokollhilfen wird ersatzlos aufgehoben; Art. 21 Abs. 1^{bis} E-GO KR regelt u. a. die Aufzeichnungen der Ratssitzungen, die ins Internet gestellt werden (vgl. nachfolgende Ausführungen zu dieser Bestimmung). Da die Aufzeichnungen der Ratssitzungen gemäss Art. 21 Abs. 1^{bis} E-GO KR (ebenfalls "Bild- und Tonaufnahmen") nicht mehr nur zum Zweck der Protokollhilfe, sondern im Sinne des Öffentlichkeitsgrundsatzes erstellt und dementsprechend veröffentlicht und längerfristig verfügbar sein sollen, bestünde ansonsten ein Widerspruch zum KRG.

Art. 47 Justizgesetz Formelle Anpassung betreffend Wahlorgan

Die in Art. 47 Abs. 1 lit. e des Justizgesetzes (bGS 145.31) erwähnte Justizkommission des Kantonsrates wurde im Rahmen der Totalrevision der GO KR 2019 aufgelöst. Die Bezeichnung soll geändert werden in die

neutrale Umschreibung des zuständigen Wahlorgans für die ausserordentlichen Oberrichterinnen und Oberrichter.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in der GO KR

Art. 2 Abs. 1 Neue Zuständigkeiten für das Büro

Das Büro soll Ansprechstelle für Institutionen und Organisationen im Bereich der politischen Bildung sein und sich für deren Anliegen einsetzen. Dabei geht es namentlich darum, das Büro als Ansprechstelle für das Jugendparlament St. Gallen-Appenzell zu definieren, um eine verstärkte Zusammenarbeit zu erreichen und dem Jugendparlament ein grösseres Gewicht beizumessen. Die Aufgabe des Büros in Art. 2 Abs. 1 lit. k E-GO KR ist in Form einer generellen Zuständigkeit für Themen dieser Art ausgestaltet.

Im Rahmen der fortschreitenden digitalen Transformation kommt dem elektronischen Geschäftsverkehr grosse Bedeutung zu. Bereits heute werden z. B. politische Vorstösse i. d. R. elektronisch eingereicht. Um hier einen gewissen Standard, insbesondere in Bezug auf sicherheitsrelevante Themen wie die Authentizität der absendenden Person oder die Integrität der übermittelten Daten sicherzustellen, soll das Büro entsprechende Weisungen erlassen können, wie z. B. den Versand über die ar.ch-E-Mailadresse, über welche jedes Ratsmitglied verfügt. Die Zuständigkeit des Büros, die Modalitäten des elektronischen Geschäftsverkehrs festzulegen, soll in lit. l) ergänzt werden.

Die Kommissionen geben sich gemäss Art. 10 GO KR Geschäftsreglemente. Um eine Einheitlichkeit in der Organisation und den Prozessen der Kommissionen zu erreichen, soll das Büro ein Musterreglement als Basis für die Geschäftsreglemente erstellen. Die Geschäftsreglemente der Kommissionen sollen dann vom Büro genehmigt werden, um deren Einheitlichkeit sicherzustellen. Die Kommissionen sind heute in der Gestaltung ihrer Organisation, ihrer Arbeitsweise und ihrer Prozesse weitgehend frei. Das Büro verfügt über keinerlei Kompetenzen, um die Arbeitsweise der Kommissionen zumindest zu harmonisieren. Das führt in der Praxis dazu, dass die Rechtsstellung einzelner Kommissionsmitglieder variiert, je nachdem, ob sie in der einen oder anderen Kommission sind. Das gilt etwa für das Recht, Minderheitsanträge ins Plenum zu bringen. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller Mitglieder des Kantonsrates ist das problematisch. Das Büro soll daher die Kompetenz erhalten, über einen Genehmigungsvorbehalt eine minimale Einheitlichkeit der Geschäftsreglemente der Kommissionen sicherzustellen. Dabei hat es den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kommissionen Rechnung zu tragen. Daher soll das Büro die Geschäftsreglemente auch nicht vorgeben. Ein Genehmigungsvorbehalt genügt zu diesem Zweck. Er dient letztlich auch einem ordnungsgemässen Ratsbetrieb, für den das Büro verantwortlich ist (vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. a KRG).

Art. 6 Abs. 1 Rechtspflegekommission

Die ständigen Kommissionen sollen um eine Rechtspflegekommission (RPK) ergänzt werden (vgl. nachfolgende Ausführungen zu Art. 7a).

Bei der neuen Rechtspflegekommission handelt es sich wie bei der Geschäftsprüfungskommission um eine ständige Kommission mit einer Querschnittsfunktion, weshalb sie systematisch nach der Geschäftsprüfungskommission (GPK) unter Abs. 1 lit. a^{bis}) aufgeführt wird. Die Rechtspflegekommission soll wie die übrigen ständigen Kommissionen – abgesehen von der Geschäftsprüfungskommission – sieben Ratsmitglieder zählen.

Art. 6 Abs. 3 Ersatzmitglieder für Kommissionen

Mit dem neuen Abs. 3 wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach eine Fraktion ein Ersatzmitglied in die Kommission benennen kann. Ein Kommissionsmitglied kann über einen längeren Zeitraum ausfallen, z. B. aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub oder wegen einer Krankheit; u. U. ist nicht klar, ob und wann das betroffene Kommissionsmitglied sein Amt wiederaufnehmen kann. Die Fraktionen haben ein Interesse daran, eine Vertretung in den Kommissionen zu haben. Bei längerfristigen Ausfällen soll daher seitens der betroffenen Fraktion ein vorübergehender Ersatz vorgeschlagen werden können, ohne dass das ursprünglich gewählte Mitglied dadurch endgültig ersetzt wird. Die Bestimmung ist auf ausserordentliche, nicht planbare Ausfälle ausgelegt. Von dieser Möglichkeit kann also nicht Gebrauch gemacht werden, wenn z. B. eine einmalige Absenz oder ein mehrwöchiger Ferienaufenthalt eines Kommissionsmitglieds ansteht, da es grundsätzlich in der Verantwortung des Kommissionsmitglieds liegt, an den Kommissionssitzungen teilzunehmen.

Der Einsatz eines Ersatzmitglieds soll innerhalb einer Amtszeit auf höchstens ein Jahr befristet werden. Dadurch bleibt dem vom Rat in die Kommission gewählten Mitglied die Möglichkeit, in die Kommission zurückzukehren. Das Büro hält eine ausserordentliche Berufung eines Ersatzmitglieds durch die Fraktion für maximal ein Jahr für vertretbar. Bei einem längerfristigen Ausfall (über ein Jahr) hat der Rat hingegen ein neues Kommissionsmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen. Der Einsatz eines durch die Fraktion berufenen Ersatzmitglieds kann auch nicht über eine Amtszeit hinaus verlängert werden. Im Rahmen der Gesamterneuerung und Konstituierung des Kantonsrates hat der Rat ein aktives Mitglied zu wählen.

Art. 7a c) Rechtspflegekommission (RPK)

Bei der neuen RPK handelt es sich um eine spezialisierte Kommission mit folgenden Aufgaben:

- Sie ist Aufsichtsorgan i. S. v. Art. 63 Abs. 2 lit. b und Art. 67 KRG über gerichtliche Organe und die verwaltungsunabhängigen Behörden [Datenschutzkontrollorgan, Finanzkontrolle sowie die künftige Ombudsstelle (vgl. Art. 120 neue KV)] und nimmt in diesem Zusammenhang deren Rechenschaftsberichte an den Kantonsrat ab.
- Sie bereitet die Wahlen und Wiederwahlen dieser Behörden vor. Die Vorbereitung der Wahlen umfasst im Wesentlichen die Stellenausschreibung für die Besetzung dieser Behörden, die Prüfung der Bewerbungen und der Eignung der Kandidierenden sowie die diesbezügliche Berichterstattung und Antragstellung an den Kantonsrat. Sie soll zu diesem Zweck bei Bedarf auf die fachliche Unterstützung des Personalamts der kantonalen Verwaltung zugreifen können.
- Sie ist zudem zuständig für administrative und organisatorische Belange der verwaltungsunabhängigen Behörden, soweit dem Kantonsrat in diesem Bereich eine Funktion zukommt. Dies könnte z. B. das Vorgehen bei längeren (auch unvorhergesehenen) Abwesenheiten sein. Dabei ist hervorzuheben, dass die Rechtspflegekommission nicht im Sinne einer den verwaltungsunabhängigen Stellen vorgesetzten Stelle agiert, da diese jederzeit ihre Unabhängigkeit und damit auch ihre Organisationsautonomie zu wahren haben. Ein konkretes Beispiel kann die im Datenschutzgesetz neu geschaffene Möglichkeit einer festen Anstellung des Datenschutzkontrollorgans anstelle einer Leistungsvereinbarung sein (Art. 26 Abs. 2^{bis} Datenschutzgesetz; bGS 146.1). Die administrative Abwicklung dieses Vorgangs obliegt künftig der RPK im Auftrag des Kantonsrates und wohl mit Unterstützung der entsprechenden Stellen der kantonalen Verwaltung.

Die RPK wird künftig das Bindeglied zur in der neuen Kantonsverfassung vorgesehenen Wahlvorbereitungskommission für gerichtliche Behörden (vgl. Art. 117 E-KV) sein. Im Unterschied zur RPK handelt es sich bei der Wahlvorbereitungskommission nicht um eine parlamentarische Kommission i. S. v. Art. 9 KRG, sondern um ein Fachgremium, das sich aus unabhängigen Expertinnen und Experten und nicht aus Mitgliedern des

Kantonsrates zusammensetzt. Die RPK wird die Empfehlungen der Wahlvorbereitungskommission zu prüfen haben und dem Kantonsrat entsprechend Antrag stellen, da die Wahlvorbereitungskommission selbst nicht antragsberechtigt sein wird.

Die neu zu schaffende RPK wird zu einer erheblichen Entlastung der seit Jahren stark geforderten Kommission Inneres und Sicherheit sowie der GPK führen.

Die RPK soll wie die übrigen Kommissionen (mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission) sieben Mitglieder zählen (vgl. Art. 6 Abs. 2 GO KR). Diese Anzahl ermöglicht den Einsatz aller Fraktionen und zudem die Bildung von allenfalls nötigen Subkommissionen. Das Präsidium der RPK soll gemäss Art. 34 Abs. 1 GO KR analog den Präsidien der anderen ständigen Kommissionen eine Zulage von Fr. 1'000.– erhalten (vgl. nachfolgende Ausführungen zu Art. 34 E-GO KR).

Art. 8 Abs. 1 Stellungnahme anderer Kommissionen

In Art. 8 wird festgehalten, dass die ständige vorbereitende Kommission im Rahmen der Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Beratungsgegenstände andere mitinteressierte Kommissionen zur Stellungnahme einladen kann, wenn sie dies für hilfreich erachtet. Damit soll geklärt werden, dass die Federführung für ein allfälliges Mitberichtsverfahren bei der zuständigen Kommission liegt. So wird die heutige, sehr allgemein gehaltene Regel präzisiert. Das Büro hat verschiedene Varianten geprüft und hält die Federführung bei der zuständigen Kommission für die praktikabelste. Den mitinteressierten Kommissionen bleibt es unbenommen, sich aktiv zu melden, wenn sie im Rahmen eines Mitberichtverfahrens einbezogen werden möchten. Es ist aber nicht ihre Pflicht.

Art. 8 Abs. 1^{bis} Stärkung Minderheitsrechte

Im Sinne einer Stärkung der Minderheitsrechte sowie einer Vereinheitlichung der Prozesse soll eine neue Regelung bezüglich Minderheitsanträge aus den Kommissionen eingeführt werden. Ein Antrag, der von der Kommissionsmehrheit abgelehnt worden ist, kann neu auch von einem einzigen Kommissionsmitglied als Minderheitsantrag in den Rat eingebracht werden. Der Umgang mit Minderheitsanträgen ist heute in den Geschäftsreglementen der einzelnen Kommissionen unterschiedlich geregelt; bei manchen Kommissionen muss ein Minderheitsantrag von einer bestimmten Anzahl Kommissionsmitglieder unterstützt werden. Eine analoge Regelung für Minderheitsanträge findet sich auch in Art. 76 Abs. 4 des Parlamentsgesetzes des Bundes (SR 171.10)

Aufgrund der Fülle der zu regelnden Gegenstände wurde der Abs. 1 in zwei Absätze (neuer Abs. 1^{bis}) aufgeteilt.

Art. 15 Mitteilung des Ausscheidens aus einer Kommission

Das Ausscheiden aus einer Kommission muss dem Büro bislang schriftlich erklärt werden. Diese Mitteilung soll künftig auch in elektronischer Form möglich sein.

Art. 17 Überprüfung Betreuungsentschädigung durch Parlamentsdienst

In Art. 36 Abs. 3 GO KR ist festgelegt, dass das Büro auf begründetes Gesuch hin über die Betreuungsentschädigung entscheidet. Die Beurteilung der Betreuungsentschädigung soll neu dem Parlamentsdienst zugewiesen und in dessen Aufgaben in Art. 17 Abs. 2 lit. e) E-GO KR ergänzt werden. Da die Deckelung der Be-

treuungskosten in Art. 36 Abs. 2 E-GO KR aufgehoben wird (vgl. Ausführungen hierzu nachfolgend), beschränkt sich die Aufgabe auf die Überprüfung der geltend gemachten Betreuungsentschädigung im Hinblick auf die Vorgaben von KRG und GO KR. Das ist eine Verwaltungsaufgabe, die dem Parlamentsdienst überlassen werden kann.

Art. 19 Ersatz Gebet durch angemessenen neutraleren Text

Das in Art. 19 Abs. 3 und Art. 45 Abs. 2 GO KR indirekt vorgesehene Gebet, das einen stark religiösen Bezug hat, ist in einem säkularen Parlament nicht unumstritten; so wurde bereits bei der Debatte im Rat zum Erlass der geltenden GO KR teils ausdrücklich die Abschaffung des Gebets gefordert (vgl. Wortprotokolle des Kantonsrates vom 19. März 2018, S. 45 ff., und vom 24. September 2018, S. 52 ff.). Vor diesem Hintergrund soll der Begriff "Gebet" durch "Moment der Besinnung" ersetzt werden. Dies eröffnet die Möglichkeit, auf ein Ritual zurückzugreifen, das nicht zwingend einen religiösen Bezug aufweisen muss. Durch die neutralere Formulierung kann sich jedes Ratsmitglied auf einen Moment des Innehaltens in Bezug auf die mit dem Amt verbundene Verpflichtung konzentrieren.

In Art. 19 Abs. 3 lit. I) wird der Begriff der "Beamten" gestrichen. Dieser Begriff ist aus der Zeit gefallen, da in Appenzell Ausserrhoden keine eidpflichtigen Beamtungen mehr existieren.

Art. 21 Übertragung der Ratssitzungen im Livestream

Die Sitzungen des Kantonsrates werden seit Juni 2020 per Livestream im Internet übertragen. Anlass hierzu waren die mit der Covid-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen in Bezug auf Veranstaltungen. Die Sitzungen werden zudem aufgezeichnet und auf dem offiziellen Youtube-Kanal des Kantons Appenzell Ausserrhoden zur Verfügung gestellt. Eine rechtliche Grundlage in der GO KR hierfür fehlte bislang und soll mit Art. 21 Abs. 1^{bis} E-GO KR geschaffen werden.

Die in Abs. 2 enthaltene Regelung bezüglich Bild- und Tonaufnahmen der Ratssitzungen wird dahingehend präzisiert, dass – in Abgrenzung zu den Aufnahmen in Abs. 1^{bis} – *andere* als die offiziellen Aufnahmen für den Livestream, namentlich Aufnahmen durch Dritte, nach wie vor einer Bewilligung bedürfen. Die Beibehaltung einer solchen Regelung ist angezeigt, um eine Handhabe gegen unerwünschte oder überbordende Bild- und Tonaufnahmen mit grösseren (Video-)Kameras zu haben, die den Ratsbetrieb beeinträchtigen können. Keiner Bewilligung des Ratspräsidiums bedürfen Aufnahmen von Besuchenden auf der Tribüne, die einzelne Fotos oder ein Selfie machen.

Aufgrund der Möglichkeit, die Sitzungen via Livestream zu verfolgen bzw. zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Youtube-Kanal anzuschauen, erübrigt sich eine spezifische Rechtsgrundlage zur Übertragung der Beratungen in einen anderen Raum wie es Art. 21 Abs. 3 GO KR noch vorsieht. Die diesbezügliche Regelung kann ersatzlos gestrichen werden.

Art. 25 Veröffentlichung des Wortprotokolls im Internet

Mit Ergänzung von Art. 25 Abs. 1^{bis} wird in der GO KR die heute bereits übliche Veröffentlichung des Wortprotokolls im Internet nachgeführt.

Art. 26 Verzicht auf handschriftliche Unterzeichnung des Wortprotokolls

Eine handschriftliche Unterzeichnung des bereinigten Wortprotokolls durch die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer erfolgt heute nicht mehr. Mit der Aufhebung von Art. 26 Abs. 3 wird die GO KR an die heutige Handhabung angepasst.

Art. 32 Mitteilung im Rahmen der Konstituierung

Die Bekanntgabe der Bezeichnung einer Fraktion sowie des Namens von deren Präsidentin oder Präsidenten kann schriftlich oder elektronisch per E-Mail erfolgen. Es liegt bei dieser Bekanntgabe kein Fall vor, in welcher die GO KR eine Schriftlichkeit im Sinne der Papierform vorgeben müsste. In Abs. 2 wird daher auf das Erfordernis der schriftlichen Bekanntgabe verzichtet.

Art. 33a Einführung einer Grundentschädigung

Gemäss Art. 40 Abs. 1 KRG werden die Ratsmitglieder für ihre Tätigkeit angemessen entschädigt, wobei keine volle Entschädigung für entgangenes Einkommen gemeint ist. Die Kantonsratsmitglieder erhalten heute ausschliesslich Taggelder, womit nebst der Sitzungszeit im Plenum auch die Vor- und Nachbereitung, die (Fraktions-)Sitzungen, das Studium der Unterlagen und die Vorbereitung der Voten abgegolten sind. Ausgehend von einem Aufwand von jeweils etwa 15 Stunden pro Plenumssitzung bei einem Taggeld von Fr. 300.– ergibt dies eine Entschädigung von rund Fr. 20.– pro Stunde. Angesichts der anspruchs- und verantwortungsvollen Tätigkeit stellt sich die Frage der Angemessenheit der Entschädigung. Für die Aufrechterhaltung des Milizsystems ist eine angemessene Entschädigung von Bedeutung. Die Übernahme und Ausübung eines Amtes als Kantonsrätin oder Kantonsrat soll nicht nur Personen vorbehalten sein, die es sich finanziell leisten können, auf Einkommen zu verzichten. Um allen sozialen Schichten eine Einsitznahme ins kantonale Parlament zu ermöglichen, muss das Amt auch finanziell tragbar sein. Vor diesem Hintergrund steht die Idee einer jährlichen Grundentschädigung für die Ratsmitglieder, um deren Einsatz für ihr Amt adäquater Rechnung zu tragen.

Mit der Grundentschädigung sollen gleichzeitig die bisherige Entschädigung von Reisespesen für die Fahrt zu und von den Sitzungsorten im Kanton (vgl. nachfolgend Art. 38 E-GO KR) sowie der Anspruch auf Entschädigung von Verpflegungskosten (vgl. nachfolgend Art. 39 GO KR) aufgehoben werden. Diese Aufwendungen gelten als mit der Grundentschädigung abgegolten. Um den unterschiedlichen Anfahrtswegen und damit dem unterschiedlichen Zeitaufwand der einzelnen Ratsmitglieder Rechnung zu tragen, soll eine nach Wohnort abgestufte Entschädigung bezahlt werden: Ratsmitglieder aus dem Vorderland erhalten Fr. 3'000.–, solche aus dem Mittelland Fr. 2'500.– und jene aus dem Hinterland Fr. 2'000.–.

Diese Variante erachtet das Büro als pragmatische Lösung, um den allgemeinen Aufwand, der mit der gewissenhaften Amtsführung anfällt, angemessen zu entschädigen. Darunter fallen nebst den erwähnten Aufwänden auch die persönliche Recherche und Weiterbildung zu ratsrelevanten Themen, die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Auftritte an Podien oder auch an Schulen. Berücksichtigt ist mit der Grundentschädigung ferner auch der Aufwand für die persönliche Infrastruktur (IT, u. U. Räumlichkeiten, Literatur usw.). Mit dem Wegfall der Entschädigung der Reise- und Verpflegungsentschädigung entfällt zudem der administrative Aufwand für die Geltendmachung, Prüfung und Auszahlung derselben.

Auf eine Erhöhung der Taggelder, auch um etwa einen Teuerungsausgleich aufzunehmen, wird im Gegenzug verzichtet.

Eine jährliche Grundentschädigung der Ratsmitglieder besteht bereits in verschiedenen kantonalen Parlamenten, so namentlich in den Kantonen Aargau (Fr. 4'000.–), Appenzell Innerrhoden (Fr. 500.–), Basel-Landschaft

(Fr. 4'700.–), Basel-Stadt (Fr. 6'000.–), Luzern (Fr. 6'000.–), Nidwalden (Fr. 5'000.–), Schaffhausen (Fr. 6'000.–), Solothurn (Fr. 3'000.–), St. Gallen (Fr. 2'000.–) und Zürich (Fr. 12'000.–).

Die kantonalen Parlamente unterscheiden sich nebst der Ausrichtung einer Grundentschädigung insbesondere in der Anzahl und Dauer der Ratssitzungen, in der Höhe der Entschädigung für Rats- und Kommissionssitzungen (Sitzungsgelder), in den Spesenregelungen und in sonstigen Entschädigungen teils erheblich voneinander. Ein aussagekräftiger Vergleich der jährlichen Kosten eines Parlaments bzw. eines Ratsmitglieds ist angesichts der Vielzahl von zu berücksichtigenden Elementen schwierig bzw. ein direkter Vergleich nicht möglich. Ausgehend von größenmässig mit Appenzell Ausserrhoden eher vergleichbaren Kantonen ergibt sich in Bezug auf die jährlichen Kosten pro Ratsmitglied ein Spektrum von Fr. 2'580.– im Kanton Appenzell Innerrhoden bis Fr. 13'174.– in Basel-Landschaft jährlich pro Ratsmitglied.¹

Ein Ratsmitglied in Appenzell Ausserrhoden erhält heute eine Entschädigung von durchschnittlich rund Fr. 4'350.– (Stand 2021, keine bemerkenswerten Änderungen seither). Mit dem abgestuften Grundentschädigungsmodell würden sich Entschädigungen von durchschnittlich Fr. 6'350.– (Hinterland), Fr. 6'850.– (Mittelland) bzw. Fr. 7'350.– (Vorderland) ergeben. Im Vergleich zu den vorangehend erwähnten rund Fr. 20.– pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung einer Ratssitzung kann damit neu von einer Entschädigung von zwischen rund Fr. 37.– bis Fr. 45.– pro Stunde ausgegangen werden. Dies erscheint dem Büro angesichts des Engagements, das ein Mandat im Kantonsrat mit sich bringt, angemessen.

Art. 34 Abgrenzung Zulagen verschiedener Kommissionspräsidiens

Zur besseren Abgrenzung zu den Zulagen des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission wurde in Abs. 1 lit. e), der sich auf die Entschädigung der Präsidien der anderen ständigen Kommissionen bezieht, das Adjektiv "übrige" ergänzt. Zu diesen *übrigen* ständigen Kommissionen gehört auch die neu zu schaffende Rechtspflegekommission (vgl. Art. 7a E-GO KR).

Art. 36 Aufhebung Obergrenze für Betreuungsentschädigung

Bei der Einführung der Betreuungsentschädigung 2019 lagen noch keine Erfahrungswerte vor. Mit der Deckung sollten ausufernde Kosten vermieden werden. Die Obergrenze wurde bisher allerdings nur einmal ausgeschöpft. Das Büro erachtet sie heute als nicht mehr gerechtfertigt, da ein engagierter Einsatz für das Amt nicht mit zusätzlichen Kosten bestraft werden soll und ein Ratsmitglied zudem die Anzahl Sitzungen, an denen es teilzunehmen hat, nicht selbst bestimmen kann.

Die Betreuungsentschädigung wird heute über ein begründetes Gesuch geltend gemacht. Abs. 3 bezüglich des endgültigen Entscheids über das Gesuch durch das Büro wird aufgehoben, weil dies in der Praxis über den Parlamentsdienst läuft und das Büro die Gesuche um Betreuungsentschädigung letztlich nicht wirklich beurteilen kann. In diesem Sinne wurde in Art. 17 Abs. 1 lit. e) E-GO KR ergänzt, dass der Parlamentsdienst die geltend gemachten Betreuungsentschädigungen überprüft (vgl. diesbezügliche Ausführungen vorangehend).

Art. 38 Reisespesenabgeltung nur noch ausserhalb des Kantons

Mit der Grundentschädigung (vgl. vorangehend Art. 33a E-GO KR) sind alle Aufwendungen, die bei den Ratsmitgliedern für die Rats- und Kommissionssitzungen anfallen, abgegolten, und damit auch die Aufwendungen der Ratsmitglieder, um zu den Sitzungsorten innerhalb des Kantons zu gelangen. Gleichzeitig entfällt damit der

¹ Quelle: [Umfrage der Staatskanzlei Zug zu Parlamentsentschädigungen, Beilage 3 zur Vorlage 3369.2](#)

administrative Aufwand für die Reisespesenabrechnung. Die unterschiedlichen Anfahrtswege der Ratsmitglieder nach Herisau werden mit einer entsprechenden Abstufung der Grundentschädigungen berücksichtigt (vgl. Ausführungen zu Art. 33a E-GO KR).

Beibehalten wird die Vergütung von Reisespesen für Reisen ausserhalb des Kantons. Aufgrund des hohen administrativen Aufwands, den die heutige Reisespesenabrechnung verursacht, soll eine pragmatischere Entschädigung eingeführt werden. Es wird nicht mehr unterschieden zwischen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (öV) und Fahrten mit Privatfahrzeugen; bei Zielorten ausserhalb des Kantons ist der öV das Transportmittel der Wahl; es werden daher die Billettosten des öV 1. Klasse vergütet. Dies unabhängig davon, ob die Strecke tatsächlich in der ersten Klasse des öV, mit einem privaten Fahrzeug oder auf andere Weise zurückgelegt wird, und ebenfalls unabhängig davon, ob ein Ratsmitglied z. B. über ein Generalabonnement (1. oder 2. Klasse) oder über ein Halbtax verfügt.

Inhaber eines Generalabonnements erhalten heute aufgrund der Analogie mit dem REIS keine Vergütung, weil mit dem Besitz eines Generalabonnements keine "effektiven" Kosten anfallen. Für das betroffene Kantonsratsmitglied fielen jedoch die Kosten für das Generalabonnement an, wodurch der Kanton profitiert, weil er keine Bahnkosten vergüten muss. Mit der vorgeschlagenen Änderung erhalten die Inhaberinnen und Inhaber eines Generalabonnements nun ebenfalls die Kosten eines 1. Klasse-Billets vergütet. Dies gilt der Einfachheit halber auch, wenn sie bloss ein 2. Klasse-Generalabonnement haben. Ob sie mit der Vergütung einen Klassenwechsel finanzieren oder dann eben (ein wenig) profitieren, weil sie in der 2. Klasse fahren, ist angesichts des Volumens (rund Fr. 3'000.– jährlich) vernachlässigbar. Die Vorteile einer administrativen Vereinfachung überwiegen deutlich.

Der besseren Übersicht halber steht die Regelung aus Abs. 2 bezüglich der Berechnung der zurückgelegten Kilometer bei mehr als einer Sitzung pro Tag neu in einem eigenen Abs. 3.

Art. 39 Aufhebung Verpflegungsspesen

Mit der Grundentschädigung sind im Wesentlichen alle Aufwendungen, die den Ratsmitgliedern für Teilnahme an den Ratssitzungen sowie generell mit der Ausübung ihres Amtes entstehen, abgegolten (vgl. vorangehend Art. 33a E-GO KR); damit besteht auch kein Anspruch mehr auf Verpflegungsspesen. Gleichzeitig fällt dadurch der bisherige administrative Aufwand für die Geltendmachung und die Auszahlung der Entschädigung weg, was zu weiteren Einsparungen führt.

Art. 43a Elektronische Durchführung von Kantonsratssitzungen in ausserordentlichen Lagen

Mit der Einführung von Art. 26a im E-KRG besteht die Möglichkeit, Kantonsratssitzungen in Krisensituationen elektronisch durchzuführen. Präzisiert wird vorliegend, dass der Rat über die Anordnung einer elektronischen Sitzung per Zirkularbeschluss entscheidet, wenn eine ausserordentliche Lage besteht und eine physische Sitzung nicht möglich ist. Aufgrund der Voraussetzung des Vorliegens einer ausserordentlichen Lage, wird die elektronische Durchführung auf Notlagen beschränkt.

Art. 44 Elektronische Zustellung der Sitzungsunterlagen

Nebst einer syntaktischen Umstellung wurde im Abs. 1 der bisherige Abs. 2 bezüglich Ankündigung des Nachversands in der Einladung aufgrund der sachlichen Zusammengehörigkeit integriert.

Im Rahmen der Bestrebungen, das Parlament zu digitalisieren, wird mit dem neuen Abs. 1^{bis} die elektronische Zustellung der Sitzungsunterlagen als Standard etabliert. Dies entspricht einem zeitgemässen Vorgehen, das zudem zu Kosteneinsparungen führt. Nichtsdestotrotz kann eine Zustellung in Papierform noch verlangt werden, es bedarf hierfür jedoch eines aktiven Tuns des Ratsmitglieds. Es wird damit gerechnet, dass mit dieser

Neuausrichtung jährlich Kosten von rund Fr. 6'000.– eingespart werden können; durch den geringeren Papierverbrauch wird zudem ein Beitrag zur Nachhaltigkeit geleistet.

In Abs. 2 steht neu eine Bestimmung zur Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen im Internet, namentlich auf der [Website des Kantons](#). Die Traktandenliste ist zusätzlich wie bis anhin im Amtsblatt zu publizieren.

Art. 45 Streichung Verweis auf Gebet

In Art. 45 Abs. 2 E-GO KR wird auf die Erwähnung des Gebets verzichtet. Die Bestimmung regelt in erster Linie den Appell, der zu Beginn der Sitzung – also vor der Behandlung der Traktanden – durchzuführen ist. Ob er vor oder nach dem Gebet erfolgt, muss nicht in der GO KR festgehalten werden.

Art. 51 Flexiblere Reihenfolge der Wortmeldung

Die in Abs. 2 bisher strikt vorgegebene Reihenfolge der Wortmeldung erwies sich bei einigen Beratungsgegenständen als nicht sachgerecht. Die Reihenfolge ist bei der Beratung von Gesetzen sinnvoll, bei anderen Beratungsgegenständen kann sie fragwürdig sein (Bsp. Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, Aufgaben- und Finanzplan, weitere Berichte). Die Regelung soll daher gelockert werden, indem das Büro die Reihenfolge der Wortmeldung ändern kann, wenn ein Beratungsgegenstand dies gebietet.

Art. 55 Einreichung ausformulierter Anträge

In Abs. 2 wird auf den Hinweis der schriftlichen Einreichung von Anträgen verzichtet; die Anträge müssen nicht schriftlich im Sinne der Papierform, jedoch *ausformuliert* eingereicht werden. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen und wird heute i.d.R. auch schon so gehandhabt. Dies in Abgrenzung zu den Ordnungsanträgen, die wie bisher mündlich gestellt werden können.

Art. 67 und 68 Wahlen von Behörden und Kommissionen

Bislang waren die Wahl bzw. die Bestätigung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern separat in Art. 67 und 68 geregelt. Schon länger besteht vor allem aus Effizienzgründen das Bedürfnis, gesamthafte Wahlen bzw. gesamthafte Bestätigungen ("in globo") durchzuführen. Wahl und Bestätigung können jedoch für Behörden- und Kommissionsmitglieder nicht gleich gehandhabt werden. Art. 67 und 68 wurden deshalb systematisch neu konzipiert, indem Art. 67 die Wahl und Bestätigung der Behördenmitglieder und Art. 68 die Wahl und Bestätigung der Kommissionsmitglieder regelt.

Die Mitglieder einer Behörde (insb. Gerichte) sollen nach wie vor einzeln, im Sinne einer Personenwahl, gewählt werden. Die gesamthafte Bestätigung wiederantretender Behördenmitglieder soll hingegen künftig der Normalfall sein, wenn nicht von einem Ratsmitglied oder auch einer Fraktion explizit Einzelwahlen verlangt werden. Mit der Möglichkeit einen Antrag auf Einzelwahl zu stellen, bleibt das Recht auf eine Personenwahl und die unverfälschte Kundgabe des Willens erhalten (vgl. Art. 67 Abs. 1 E-GO KR).

Die Präsidien der Behörden werden wie bis anhin einzeln gewählt und bei einem Wiederantritt einzeln bestätigt (vgl. Art. 67 Abs. 2 E-GO KR).

Die Wahl der Kommissionsmitglieder soll standardmäßig gesamthaft erfolgen, ebenso deren Bestätigung. Es soll jedoch möglich sein, dass Einzelwahlen durchgeführt werden, wenn ein Ratsmitglied einen entsprechenden Antrag stellt (vgl. Art. 68 Abs. 1 E-GO KR).

Ebenso wie bei der Wahl der Präsidien von Behörden, sollen auch die Präsidien der Kommissionen weiterhin einzeln gewählt bzw. bestätigt werden (vgl. Art. 68 Abs. 2 E-GO KR).

Art. 73, 74 und 77 Verzicht auf schriftliche Einreichungsform

In Art. 73 Abs. 2 (Fragestunde), Art. 74 Abs. 1 und 3 (parlamentarische Initiative) und Art. 77 Abs. 1 (Motionen, Postulate und Interpellationen) wird auf den Hinweis der schriftlichen Einreichung verzichtet; in allen drei Bestimmungen ist nicht Schriftlichkeit im Sinne der Papierform, sondern die Einreichung ausformulierter Texte gemeint. Deren Einreichung kann ebenso gut in elektronischer Form erfolgen, und dies wird heute i. d. R. auch schon so gehandhabt.

Um die gesetzlich vorgesehene Mündlichkeit der Fragestunde zu unterstreichen, wird Art. 73 Abs. 4, der in Ausnahmefällen die Abgabe von schriftlichen Unterlagen zulässt, gestrichen. Die Abgabe schriftlicher Unterlagen steht im Widerspruch zum ausdrücklich mündlichen Charakter der Fragestunde.

Art. 83 Streichung Übergangsbestimmung zur erstmaligen Wahl der ständigen Kommissionen

Die heutigen ständigen vorbereitenden Kommissionen wurden mit Erlass der GO KR 2019 neu geschaffen. Zeitgleich fand auch eine Gesamterneuerung des Kantonsrates statt, was die neu zusammengesetzten Fraktionen vor die Herausforderung gestellt hätte, innert kurzer Zeit die nötigen Nominations für die ebenfalls neuen Kommissionen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund wurde die Übergangsbestimmung in Art. 83 GO KR erlassen, welche eine Frist von sieben Monaten für die erstmalige Wahl der neuen Kommissionen seit Inkrafttreten der GO KR am 1. Juni 2019 einräumt.

Mittlerweile sind die ständigen vorbereitenden Kommissionen etabliert, weshalb die Übergangsbestimmung in Art. 83 GO KR ersatzlos aufgehoben werden kann.

F. Auswirkungen

1. Finanziell

Einige der neuen Bestimmungen in der GO KR haben finanzielle Auswirkungen, die nachfolgend aufgezeigt werden.

1.1 Betreuungsentschädigung

Der Wegfall der bisherigen Kostendeckelung von Fr. 2'500.– für die Entschädigung der Betreuungskosten kann zu Mehrkosten führen. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Legislatur, in welcher der Höchstbetrag von Fr. 2'500.– selten ausgeschöpft wurde, ist mit einem vernachlässigbaren Betrag im tiefen vierstelligen Bereich zu rechnen.

1.2 Grundentschädigung und Spesen Ratsmitglieder

Mit der Einführung einer nach Wohnort abgestuften Grundentschädigung für jedes Ratsmitglied gehen jährliche Mehrkosten von Fr. 156'000.– einher.

Hochrechnungen zur Spesenberechnung ergeben folgendes Ergebnis: Die Kommissionen (inkl. GPK und Büro KR) haben im Durchschnitt ca. acht Sitzungen pro Jahr. Dabei fallen jährlich ca. 12'500 km Fahrtweg für die

Kommissionsmitglieder an. Die Spesenentschädigung beträgt für die Fahrtkosten insgesamt ca. Fr. 9'000.–. Jährlich finden sieben oder acht Kantonsratssitzungen statt. Dabei ergeben sich pro Sitzung im Durchschnitt 1942 km Fahrtweg. Jährlich führt dies zu Spesen von ca. Fr. 11'000.–. Hinzukommen jährlich ca. Fr. 3'000.– weitere Reisepesen für Anlässe ausserhalb des Kantons. Gesamthaft ergibt das im Durchschnitt ca. Fr. 23'000.– Reisespesen jährlich.

In Bezug auf die Entschädigung für Verpflegung ergeben sich – wiederum ausgehend von acht Sitzungen pro Jahr und 65 Mitgliedern – Kosten von maximal Fr. 15'600.– jährlich, wenn jedes Ratsmitglied die Pauschale nach Art. 39 Abs. 1 GO KR beansprucht. Die Entschädigung nach Art. 39 Abs. 2 für Mahlzeiten, die aufgrund einer amtlichen Verpflichtung auswärts eingenommen werden müssen, wurde in den letzten Jahren kaum geltend gemacht und soll deshalb in die vorliegende Rechnung nicht miteinbezogen werden.

Die Mehrkosten der Grundentschädigung belaufen sich somit auf rund Fr. 156'000.–; abzüglich der eingesparten Kosten für Reise- und Verpflegungsentschädigung innerhalb des Kantons von insgesamt Fr. 35'600.– entspricht dies einer Mehrbelastung im Vergleich zum heutigen Stand von etwa Fr. 120'400.–.

1.3 Rechtpflegekommission

Eine neue Kommission bringt Kommissionssitzungen mit entsprechender Entschädigung für die Kommissionsmitglieder mit sich. Die Höhe der Taggelder ist zwar geregelt, jedoch lässt sich mangels Erfahrungswerte der Aufwand der Kommission zum heutigen Zeitpunkt schlecht abschätzen. Ausgehend von sieben Kommissionsmitgliedern und einem Minimum von fünf halbtägigen Sitzungen pro Jahr ergeben sich Kosten von jährlich rund Fr. 5'250.–, bei einem Maximum von zehn ganztägigen Sitzungen ist mit Kosten von jährlich rund Fr. 21'000.– für die neue Kommission zu rechnen.

Gegebenenfalls ergeben sich durch die Aufgabenabgrenzung Einsparungen bei anderen Kommissionen wie der Geschäftsprüfungskommission oder der Kommission Inneres und Sicherheit.

1.4 Elektronischer Versand Sitzungsunterlagen

Gemäss Information der kantonalen Dienstleistungs- und Materialzentrale lassen sich mit dem elektronischen Versand der Sitzungsunterlagen anstelle des Versands in Papierform Einsparungen von rund Fr. 6'000.– realisieren. Dies schliesst die Kosten für Papier und Druck mit ein. Darüber hinaus entsteht jeweils ein nicht unerheblicher personeller Aufwand bei der Dienstleistungs- und Materialzentrale der Kanzlei, der entfallen würde.

2. Personell

Mit der vorliegenden Revision von KRG und GO KR sind keine Änderungen im Personalbestand verbunden.

3. Organisatorisch

Der Entwurf sieht mit der Rechtpflegekommission eine neue ständige Kommission vor, die ins bestehende Gefüge des Kantonsrates eingebettet werden muss und zu einer Abgrenzung der Zuständigkeiten mit der bestehenden Geschäftsprüfungskommission und der Kommission Inneres und Sicherheit führt.

G. Weiteres Vorgehen

Nach der Durchführung und Auswertung der Vernehmlassung wird das Büro die Vorlage zuhanden des Kantonsrates verabschieden. Die erste Lesung im Kantonsrat ist im Sommerhalbjahr 2026 geplant.